

LGG | Die Bedingungen für das Latein nach einem Auslandsaufenthalt in der 10. Klasse

Das Latein wird in der Regel nach der 10. Klasse erworben, wenn die Leistung des Schülers/ der Schülerin mit mindestens 05 Punkte bewertet wurde. Bescheinigt aber wird das Latein erst später zusammen mit dem Abiturzeugnis (oder einem anderen Abgangszeugnis).

Für den Erwerb des Latinums gelten **formale und inhaltliche Kriterien** [vgl. OAVO; Fassung vom 18.06.2020, gültig ab 01.02 2021]:

OAVO § 50. (1) Mit der Zuerkennung des Latinums wird die Fähigkeit bestätigt, **lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen** (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dies zeigt sich im sachlich richtigen Übersetzen in angemessenes Deutsch und im vertiefenden Interpretieren. Hierbei werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

OAVO § 50. (2) Nr. 1: Durch aufsteigenden benoteten Unterricht kann das Latein nach Abs. 1 in der Regel zuerkannt und bescheinigt [...] werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Unterrichts mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt: **Latein ist erste Fremdsprache** und wird mit mindestens der Note „ausreichend“ / 5 Punkten **nach sechsjährigem (!) aufsteigenden Unterricht** im gymnasialen Bildungsgang [...] abgeschlossen.

Im **Schulcurriculum** ist die Lektüre von Cicero (aus den rhetorischen Schriften) und Ovid (Ars amatoria oder Metamorphosen) für die Jahrgangsstufe 10 vorgesehen.

Für Schüler*innen, die **nur ein Halbjahr** der Jahrgangsstufe 10 im Ausland verbracht haben, gibt es zwei Möglichkeiten das Latein zu erwerben:

Es gelten: (1) **und** (2a) // oder (2b).

(1) Das Halbjahr, in dem die Schüler*innen anwesend sind, muss mit mindestens 05 Notenpunkten abgeschlossen werden.

(2a) Über den versäumten Autoren (Cicero oder Ovid) kann eine Feststellungsprüfung [Klausur über 90min] abgelegt werden, für die ein Bestehen mit mindestens 05 Notenpunkten erforderlich ist. *

(2b) Anstelle der Prüfung kann in E1 und E2 das Fach Latein weiter belegt werden. Dann erhalten die Schüler*innen, sofern durchschnittlich mit mindestens 05 Notenpunkten abgeschlossen wurde, das Latein.

(3) Schüler*innen, die (1) oder (2a) nicht erfüllen, müssen zwingend Latein in E1 und E2 weiter belegen (→ (2b)).

(4) Schüler*innen, die das **gesamte Schuljahr** im Ausland sind, können ebenfalls eine Feststellungsprüfung ablegen [mit zwei Klausuren über die beiden versäumten Autoren] und beide bestehen oder in E1 und E2 Latein belegen.

*Anm. zu (2a):

Das Ergebnis dieser Prüfung wird nicht in die Halbjahresnote des belegten Halbjahres eingerechnet; sie muss aber mit mindestens 05 Punkten bestanden werden. Der Termin dieser Prüfung ist individuell abzusprechen; er liegt spätestens zusammen mit den Nachprüfungen am Ende der an die 10. Klasse anschließenden Sommerferien. Diese Prüfung wird von zwei Kolleg*innen der Fachschaft Latein abgenommen.

(2a) orientiert sich an OAVO § 50.3: " Ein übersprungenes oder im Ausland verbrachtes Schuljahr oder Halbjahr kann auf diese Bedingungen angerechnet werden, wenn die zuletzt erreichte Note im Fach Latein (also die Abschlussnote der 9. Klasse!) mindestens ausreichend oder 5 Punkte betrug **und** in den Fällen von Abs. 2 Nr. 1 (...) **eine Feststellungsprüfung (Latinumsklausur)** zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Kenntnisse abgelegt wurde.

Wenn ein Schüler / eine Schülerin **die gesamte 10. Jahrgangsstufe** im Ausland verbracht hat, kann analog zu den Ausführungen oben ein Latein zuerkannt werden, wenn in einer Feststellungsprüfung die Übersetzungsfähigkeit **beider Autoren (Ovid und Cicero)** nachgewiesen wurde (also zwei Klausuren oder schriftliche [Cicero] und mündliche [Ovid] Prüfung). Die Fachschaft empfiehlt aber in diesem Fall dringend, die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine erfolgreiche Belegung von Latein in E1 und E2 auszugleichen. In diesem Fall ist keine gesonderte Feststellungsprüfung nötig, sondern es genügen 05 Punkte am Ende von E2 (= stichtagsbezogene Feststellung).